

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
Kirchdorf**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kirchdorf hat am 13.12.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren und gegebenenfalls Grabmindestunterhaltung)

1. Wahlgrabstätten

- a) für Säрге zur eigenen Gestaltung,
für 25 Jahre, je Grabbreite1450,00 Euro
- b) für Urnen zur eigenen Gestaltung,
für 25 Jahre,1300,00 Euro
- c) für Urnen in Staudenlage,
für 25 Jahre und Grabmindestunterhaltung1675,00 Euro

2. Gemeinschaftsreihengrabstätte

- für Urnen in Staudenlage „Staudenhain“
für 25 Jahre, einschließlich Herrichtung und Grabmindestunterhaltung1203,50 Euro

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 a) bis c) taggenau berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung
der Friedhofssatzung25,00 Euro
- 2. Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den Namen
anderer Berechtigter20,50 Euro
- 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung
 - a) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte
mit mehr als zwei Stellen (bis 1,2 m² Ansichtsfläche) einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die
spätere Entfernung431,00 Euro
 - b) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer zweistelligen
Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit
und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung370,50 Euro
 - c) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer einstelligen
Sarggrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit
und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung265,50 Euro

- d) zur Errichtung eines stehenden Grabmals auf einer Urnenwahlgrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit und der Vorauszahlung für die spätere Entfernung215,00 Euro
- e) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (mehr als 0,5 m² Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung208,50 Euro
- f) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Sarggrabstätte (bis 0,5 m² Ansichtsfläche) einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung158,00 Euro
- g) zur Errichtung eines liegenden Grabmals auf einer Urnenwahlgrabstätte einschließlich der Vorauszahlung für die spätere Entfernung118,00 Euro
- h) der Veränderung eines Grabmals20,50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

(Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

1. Für eine Sargbestattung

- a) für Säрге mit einer Länge bis zu 120 cm259,50 Euro
- b) für Säрге mit einer Länge von mehr als 120 cm und einer maximalen Breite von bis zu 70 cm726,50 Euro
- c) für Säрге mit einer Länge von mehr als 120 cm und einer maximalen Breite von mehr als 70 cm778,50 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung

- a) unter Mitwirkung eines Bestattungsinstituts207,50 Euro
- b) ohne Mitwirkung eines Bestattungsinstituts259,50 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für die Herrichtung von Grabstätten

- a) Gebühr für die Herrichtung eines Urnengrabes nach I.1.b) bei Erwerb der Grabstätte 129,50 Euro
- b) Gebühr für die Herrichtung eines Urnengrabes nach I.1.c) bei Erwerb der Grabstätte 129,50 Euro
- c) Gebühr für die Herrichtung des Urnengemeinschaftsreihengrabes nach I.2.) bei Erwerb der Grabstätte 16,00 Euro

2. Gebühren für die Vorauszahlung zur Grabmalentfernung

(Die Gebühr ist vor der Errichtung des Grabmals zu zahlen)

- a) bei einem liegenden Grabmal für eine Urnenwahlgrabstätte 85,50 Euro
- b) bei einem stehenden Grabmal für eine Urnenwahlgrabstätte 125,50 Euro
- c) bei einem liegenden Grabmal für eine Sarggrabstätte mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,5 m² 125,50 Euro

- d) bei einem liegenden Grabmal für eine Sarggrabstätte mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,5 m²..... 176,00 Euro
 - e) bei einem stehenden Grabmal für eine einstellige Sarggrabstätte 176,00 Euro
 - f) bei einem stehenden Grabmal für eine zweistellige Sarggrabstätte 281,00 Euro
 - g) bei einem stehenden Grabmal für Sarggrabstätte mit mehr als zwei Stellen, bis 1,2 m² 341,50 Euro
3. Versand einer Urne61,50 Euro
4. Genehmigungsgebühr für Grabmalinschrift bei einer Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabanlage, Staudenhain inkl. des Anteils an den Grabmalkosten236,50 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Urne 311,50 Euro
- 2. Die Ausgrabung von Särgen wird nach Aufwand entsprechend §7 berechnet.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, bei denen nach altem Recht noch keine Vorauszahlung der Gebühren anlässlich des Erwerbs der Grabstätte oder anlässlich einer Bestattung erfolgt ist, pro Grabstelle und Jahr33,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost vom 15.12.2022 (Az.: A-Mr 1.5 2361) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 28.12.2022

Ev.- luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Hinweis:

Auf den Beschluss der Friedhofsgebührensatzung wurde im „Amtlicher Anzeiger“ des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Veröffentlichungsorgan) am 30.12.2022 hingewiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut auf der Internetseite www.kirche-wilhelmsburg.de bereitgestellt und wird dort für die Dauer der Gültigkeit vorgehalten werden.